

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Sylvia Gayer	Datum: 24.11.2021 AZ: 655.01 Huthüttenweg
--	--

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Ergebnis
Gemeinderat	07.12.2021	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Einziehung (Entwidmung) des Huthüttenwegs (Flst: 1865/3 und 1865/4)

Sachverhalt:

Im Zuge von Verkaufsverhandlungen zum Flst. 1864/4 wurde vom Käufer der Wunsch geäußert, den Huthüttenweg mit den Flst: 1865/3 und 1865/4 zu erwerben.

Am 15.06.2021 hat der Gemeinderat daraufhin beschlossen den Huthüttenweg zu veräußern.

Zwischenzeitlich wurde eine Grunddienstbarkeit für die Wasserleitung (Patronatstraße – Schloßhaldenstraße) für die Gemeinde Hemmingen eingetragen und das Grundstück verkauft.

Nachträglich stellte sich heraus, dass der Huthüttenweg durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördlich der Münchinger Straße Teil II“ vom 22.11.2002 überplant und somit als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet wurde. Aus diesem Grund muss die Einziehung (Entwidmung) des Huthüttenwegs nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) erfolgen.

Die Absicht einer Einziehung beziehungsweise Entwidmung ist rechtzeitig vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen drei Monate bei der Gemeinde zur Einsicht aus. Dadurch wird den von der Einziehung Betroffenen Gelegenheit gegeben Einwände zu erheben.

Sollten keine Einwendungen gegen die Einziehung eingehen, erfolgt der Vollzug des Beschlusses. Falls Einwendungen eingehen, müsste der Gemeinderat über die eingegangenen Bedenken beschließen.

Die Einziehung selbst wird dann öffentlich bekanntgemacht.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu geben und sofern keine Einwendungen eingehen, die Einziehung zu vollziehen.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

GR 15.06.2021

Anlagenverzeichnis:

Auszug aus dem Bebauungsplan
Plan des Huthüttenwegs